



VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT HERMSDORF
AMTSBLATT

Jahrgang 26

Samstag, den 19. Dezember 2020

Nummer 12

Auf der ganzen Welt,
da leuchten Kerzen
und ich wünsche
voller Zuversicht
-zu Weihnachten von
ganzem Herzen:
Dir ein ganzes Jahr
voll so viel Licht!



Überall erklingen Lieder,
das ist zu Weihnachten das Schöne
-Ich wünsch Dir an jedem Tage wieder
nur solch sanfte, zarte Töne!

Streit verklingt, es wird erträglich,
voll Frieden ist die Weihnachtszeit
-ich wünsch' Dir zum Weihnachtsfest
tagtäglich Glück, Ruhe und
Besinnlichkeit!

-unbekannt

Frohe Weihnachten

wünscht

Ihre Verwaltungsgemeinschaft

Das nächste Amtsblatt erscheint am: 30. Januar 2021

Der nächste Redaktionsschluss ist am: 21.01.2021

+++ Weitere aktuelle Infos finden Sie auf www.vg-hermsdorf.de +++





Telefonnummern

Der Verwaltungsgemeinschaft „Hermsdorf“ im Stadthaus

Rufnummern der Verwaltungsgemeinschaft

Gemeinschaftsvorsitzende Frau Möbius..... 036601 577-10
Sekretariat/Koordinierung..... 036601 577-11
Fax..... 036601 577-50

Hauptabteilung

Leitung 036601 577-15
EDV/ Öffentlichkeitsarbeit 036601 577-13
Lohn/Gehalt/Personal 036601 577-16/17
Kindergartenangelegenheiten/Soziales..... 036601 577-18
Liegenschaften 036601 577-36
Einwohnermeldeamt..... 036601 577-48/49
Standesamt 036601 577-59/38

Finanzen

Leitung..... 036601 577-20
Haushalt 036601 577-21/24
Gewerbe-/ Vergnügungssteuer..... 036601 577-22
Grund-/ Hundesteuer..... 036601 577-23
Anlagenbuchhaltung..... 036601 577-26
Kasse..... 036601 577-27/28/29
Kasse/ Vollstreckung 036601 577-25
Gewerbeamt 036601 577-42
Objektverwaltung/Gebäudemanagement 036601 577-12

Baubeteiligung

Leitung..... 036601 577-30
Hochbau 036601 577-32
Tiefbau..... 036601 577-33
Fördermittel 036601 577-35

Ordnungsamt

Leitung..... 036601 577-40
Ordnungsamt..... 036601 577-41/43
Fundbüro 036601 577-44

Internetadresse der VG Hermsdorf

www.vg-hermsdorf.de

Email: info@vg-hermsdorf.de

Öffnungszeiten

Der Verwaltungsgemeinschaft Hermsdorf und der Stadt Hermsdorf

Montag 09:00 - 12:00 Uhr
Dienstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:30 Uhr
Mittwoch geschlossen
Donnerstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 17:30 Uhr
Freitag 09:00 - 12:00 Uhr

Jeden letzten Samstag im Monat hat das Einwohnermeldeamt 10:00 bis 12:00 Uhr geöffnet.

Schiedsstelle der VG,

Sitz im Rathaus Hermsdorf 036601 577-82
Herr Hädrich
Frau Reuther-Buschmann 036601-938474

Öffnungszeiten:

Jeden 2. und 4. Donnerstag im Monat von 16:00 bis 17:00 Uhr
In dringenden Fällen besteht Erreichbarkeit unter Tel.: 036428 - 60174

Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft

Stadt Hermsdorf und ihre Einrichtungen

Bürgermeister der Stadt Hermsdorf
Herr Hofmann..... 036601 577-80
Büro des Bürgermeisters..... 036601 577-81
Fax..... 036601 577-89
Archiv..... 036601 577-73
Kultur 036601 577-70
Bibliothek..... 036601 577-75
Bauhofleiter 036601 577-85
Bauhof..... 036601 577-86/87
Freibad.....036601 8 30 10
Sporthalle036601 8 27 41
Kindertagesstätte „Piffikus“036601 8 26 29
Kindertagesstätte „Holzlandknirpse“036601 9359010
Kindertagesstätte „Max und Moritz“036601 8 23 36
Feuerwehr Hermsdorf036601 79 00

Gemeinde Schleifreisen

Bürgermeisterin Frau Wulf.....036601 83607
Fax:036601 938418

Sprechzeiten:

Donnerstag 17:00 - 19:00 Uhr

Gemeinde St. Gangloff

Bürgermeister Herr Wiedenhöft.....036606 84282
Havarie-Dienst-Nummer für Störungen

der Wasserversorgung- und

Abwasserbeseitigung

der Gemeinde St. Gangloff.....036606 634940

Sprechzeiten:

Dienstag 18:00 - 20:00 Uhr

Donnerstag..... 16:00 - 17:00 Uhr

Gemeinde Reichenbach

Bürgermeister Herr Steingrüber036601 901146
Fax:.....036601 901148

Sprechzeiten:

Montag..... 16:30 - 18:30 Uhr

Gemeinde Mörsdorf

Bürgermeister Herr Oelsner036428 61675
Fax:.....036428 549647

Sprechzeiten:

Donnerstag..... 16:00 - 18:00 Uhr

Hermsdorfer Polizeistation036601 41418

ZWA Thüringer Holzland

Bereitschaft.....036601 57849

Rettungsleitstelle Jena - Kassenärztlicher Dienst

Apothekendienst usw.....03641 597632

Amtlicher Teil

Amtliche Bekanntmachungen der Verwaltungsgemeinschaft „Hermsdorf“

Öffnungs- und Schließzeiten der Verwaltungsgemeinschaft Hermsdorf bis zum Jahresende 2020

Aufgrund der Verordnungen des Landes Thüringen und der Allgemeinverfügungen des Landratsamtes Saale-Holzland-Kreis ist es **dringend erforderlich, einen Termin mit den Sachbearbeitern der Verwaltung zu vereinbaren.**

Es ist wichtig, Besucher und Mitarbeiter zu schützen, um den Verwaltungsbetrieb aufrecht zu erhalten.

Die Verwaltungsgemeinschaft Hermsdorf ist am Dienstag, dem **29.12.2020** und Mittwoch, dem **30.12.2020** geschlossen.

Möbius
Gemeinschaftsvorsitzende

Weihnachts- und Neujahrsgruß 2020

**„Große Veränderungen in unserem Leben können auch eine zweite Chance sein.“
(Harrison Ford)**

Das mit Abstand außergewöhnlichste Jahr neigt sich dem Ende und ich möchte es nicht versäumen, einen Weihnachts- und Neujahrsgruß an Sie, liebe Einwohnerinnen und Einwohner zu richten.

Unseren alltäglichen Belangen gehen wir normalerweise mit Beständigkeit in unserem Tun und Denken nach. Planbare Handlungen geben uns das Gefühl von Sicherheit und Gewohnheit. Das stetige Erweitern und Erhalten unseres Geschaffenen ist Ausdruck einer Gesellschaft, die wir gestalten und leben.

In diesem Jahr wurde unser Bild von Planung, Beständigkeit und Sicherheit hart auf die Probe gestellt.

Jeder Tag begann und endete mit neuen Herausforderungen und Veränderungen, die uns aus dem gewohnten Trott herausrissen und uns schnell an unsere Grenzen brachten. Die Welt schien aus den Fugen zu geraten.

Noch im vergangenen Jahr haben wir die Adventszeit und die Beschleunigung des Weihnachtstrubels in vollen Zügen genossen.

Dieses Jahr hingegen war geprägt von Entbehrungen und Verzicht: Ein schmerzlicher Verzicht auf den lang ersehnten Urlaub, auf das Wiedersehen von Verwandten und Freunden, bis hin zum Verzicht auf Umarmungen eines nahestehenden Menschen.

Auch in der Vorweihnachtszeit ließ uns das Gefühl der Unsicherheit und Ohnmacht nicht los.

Wohl dem, der mit guten Ideen und viel Optimismus Veränderungen schnell händeln kann und dies als neue oder zweite Chance begreift. Man kann nicht alles richtig machen, aber vielleicht sollte man einiges anders machen. Was diese Zeit aus uns macht, werden wir in den nächsten Jahren sehen.

Ich möchte das nun scheidende Jahr als Chance für einen Neuanfang sehen und mich bedanken bei denen, die sich in diesem Jahr aufgeopfert haben, um den Eindruck einer gewissen Normalität zu vermitteln.

Mein besonderer Dank gilt an dieser Stelle unseren Ärzten, dem Pflegepersonal und den Rettungskräften, die seit Monaten die medizinische Versorgung unter erschwerten Bedingungen sicherstellen müssen.

Erzieher, Lehrer und Eltern leisteten in diesem besonderen Jahr einen großen gesellschaftlichen Beitrag, um die Betreuung und Lernangebote für unsere Kinder aufrechtzuerhalten. Dafür gebührt Ihnen ebenfalls ein herzliches Dankeschön.

Danken möchte ich auch den vielen Ehrenamtlichen, die sich u.a. am Projekt: „Die VG hilft!“ beteiligt haben und auch weiterhin Hilfesuchende unterstützen.

Die Verwaltungsgemeinschaft Hermsdorf ist seit fast 25 Jahren ein starker Verbund als Wohn-, Arbeits- und Wirtschaftsstandort um das Hermsdorfer Kreuz. Wir haben in den vergangenen Jahren gemeinsam ein gutes Grundfundament erarbeitet, was es uns ermöglicht, große Veränderungen durch ein gutes Zusammenspiel zu meistern.

Dabei möchte ich auch unseren Unternehmern, den Gewerbetreibenden und den vielen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Einzelhandel Danke sagen, die in diesem Jahr große Herausforderungen bewältigt haben.

Ein starkes Miteinander ist auch im kommenden Jahr wichtig, um unsere Zukunft gemeinsam zu gestalten.

In diesem Sinne wünsche ich Ihnen, auch im Namen der Bürgermeister der Verwaltungsgemeinschaft Hermsdorf, vor allem Gesundheit und ein geruhsames Weihnachtsfest.

Mein Wunsch für die kommende Zeit ist, dass wir alle gemeinsam, mit Achtsamkeit und Verantwortung gegenüber unserem Nächsten sowie mit Mut und Zuversicht, in das neue Jahr 2021 blicken!

Es grüßt Sie herzlichst Ihre

Gemeinschaftsvorsitzende

Constance Möbius





Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Hermsdorf

Öffentliche Ausschreibung

Verkauf der Garage Nr. 58 im Garagenkomplex Am Bahnhof in Hermsdorf

Die Stadt Hermsdorf beabsichtigt die genannte Garage meistbietend zu veräußern:

| | |
|---------------|---|
| Lage: | Gemarkung Hermsdorf, Flur 4, Flurstücke 110/35 u. 110/37 |
| Eigentum: | 1/108 Miteigentumsanteil mit Sondereigentum an Garage Nr. 58 |
| Garagengröße: | DDR-Standard |
| Mindestgebot: | 2.500,00 € zzgl. Nebenkosten (Notar, Grundbuch,...) |



Bewerbungen sind im verschlossenen und als solchen kenntlich gemachten Umschlag einzureichen.

Erwerbsanträge richten Sie bitte **bis zum 08.01.2021 / 12:00 Uhr** an:

Verwaltungsgemeinschaft Hermsdorf
SG Liegenschaften
„Ausschreibung Verkauf Garage - Hermsdorf“
Am Alten Versuchsfeld 1
07629 Hermsdorf
Telefon: 036601 / 57736 1
E-Mail: liegenschaften@vg-hermsdorf.de

Hofmann
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Mörsdorf

Öffentliche Bekanntmachung

**Vermessungsstelle nach § 17
Thüringer Vermessungs- und Geoinformationsgesetz
(ThürVermGeoG)**

ÖbVI Ralf Bornkessel, Calvinstraße 39, 07546 Gera

In der Gemeinde: Mörsdorf
Gemarkung: Mörsdorf Flur: 1 Flurstück: 307

wurde eine

- Grenzfeststellung
- Grenzwiederherstellung
- Abmarkung

nach den Bestimmungen der §§ 9 bis 14 des Thüringer Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes (ThürVermGeoG) vom 16. Dezember 2008 (GVBl. S. 574) in der jeweils geltenden Fassung durchgeführt. Über das Ergebnis der Liegenschaftsvermessung wurde eine Grenzniederschrift aufgenommen. Diese Grenzniederschrift und die Dokumentation der Anhörung der Beteiligten sowie die dazugehörige Skizzen können von den Beteiligten

vom 11.01.2021 bis 10.02.2021

in den Räumen der Vermessungsstelle des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs

ÖbVI Ralf Bornkessel, Calvinstraße 39, 07546 Gera
(Montag - Freitag 07:00 Uhr bis 16:00 Uhr)

Sowie im Aushang der Verwaltungsgemeinschaft Hermsdorf eingesehen werden.

Gemäß § 10 Abs. 4 ThürVermGeoG wird durch die Offenlegung das Ergebnis der oben genannten Liegenschaftsvermessung bekannt gegeben. Das Ergebnis der Liegenschaftsvermessung gilt als anerkannt, wenn innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist kein Widerspruch eingelegt wurde.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen das Ergebnis der Liegenschaftsvermessung kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist bei der Vermessungsstelle ÖbVI Ralf Bornkessel, Calvinstraße 39, 07546 Gera schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch eingelegt werden.

Gera, 03.12.2020

Ralf Bornkessel Dipl.-Ing.(FH)

Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur (ÖbVI)

Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Reichenbach

Bekanntmachung

Der Gemeinderat der Gemeinde Reichenbach hat in seiner Sitzung am 23.09.2020 mit Beschluss-Nr. BVGR04/006/2020 die Feuerwehrentschädigungssatzung zu Regelung der Aufwandsentschädigung der freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Reichenbach für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, beschlossen.

Die Feuerwehrentschädigungssatzung zu Regelung der Aufwandsentschädigung der freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Reichenbach für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, wurden dem Landratsamt des Saale-Holzland-Kreises als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Die Würdigung der Feuerwehrentschädigungssatzung zu Regelung der Aufwandsentschädigung der freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Reichenbach für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, liegt mit Schreiben vom 03.11.2020 (eingegangen 04.11.2020) vor. Die Feuerwehrentschädigungssatzung zu Regelung der Aufwandsentschädigung der freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Reichenbach für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Reichenbach, 19.12.2020

(im Original gezeichnet und gesiegelt)

Steingrüber
Bürgermeister

Feuerwehrentschädigungssatzung der Gemeinde Reichenbach

zur Regelung der Aufwandsentschädigung der Freiwilligen Feuerwehr Reichenbach für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden

Aufgrund des § 19 Abs. 1 Satz 1 i.V.m § 2 Abs. 1 und 2 der Thüringer Kommunalordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278) und des § 2 der Thüringer Feuerwehr-Entscheidungsverordnung (ThürFwEntschVO) vom 26. Oktober 2019 (GVBl. 2019 S. 457) hat der Gemeinderat der Gemeinde Reichenbach in seiner Sitzung am 23.09.2020 folgende Feuerwehrentschädigungssatzung beschlossen:

§ 1 Grundsatz

Die Aufwandsentschädigung wird nur gewährt, wenn die Tätigkeit ehrenamtlich ausgeführt wird.

§ 2 Höhe der Aufwandsentschädigung

- (1) Der Ortsbrandmeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 80,00 Euro.
- (2) Der stellvertretende Ortsbrandmeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 40,00 Euro.
- (3) Der Jugendfeuerwehrwart erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 40,00 Euro.
- (4) Die monatliche Aufwandsentschädigung für den Gerätewart beträgt 40,00 Euro.
- (5) Nimmt der ständige Vertreter im Sinne von Abs. 2 die Aufgaben des Ortsbrandmeisters zeitweise voll wahr, so richtet sich die Aufwandsentschädigung nach § 6 Abs. 7 ThürFwEntschVO.
- (6) Der Ausbilder mit Aufgaben, die mit denen eines Kreisausbilders vergleichbar sind, erhält je Ausbildungsstunde 17,00 Euro.

§ 3 Erstattung besonderer Aufwendungen

Neben dem monatlichen Pauschbetrag sind auf Antrag besonders zu erstatten:

- a) der Verdienstausfall von beruflich selbständig oder freiberuflichen Ehrenamtlichen im Sinne des § 14 Abs. 2 Satz 5 ThürBKG in Höhe von 20,00 Euro pro Stunde;

§ 4 Sprachform, Inkrafttreten

- (1) Die in dieser Satzung verwandten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen und für Männer in der männlichen Sprachform.
- (2) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.12.2019 in Kraft.
- (3) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 11.07.2009 außer Kraft.

Reichenbach, den 19.12.2020
(im Original gezeichnet und gesiegelt)

Steingrüber
Bürgermeister

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde Reichenbach unter der Angabe der Gründe schriftlich geltend gemacht werden.

Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Diese Belehrung gilt für die oben aufgeführte Satzung.

Stellenausschreibung

Die Gemeinde Reichenbach sucht ab sofort

eine pädagogische Fachkraft in der Kita „Reichenbacher Rasselbande“

zur erzieherischen Gruppenarbeit mit den Kindern
in Teilzeit mit einer durchschnittlichen regelmäßigen
wöchentlichen Kernarbeitszeit von 36 Stunden.

Der Einsatz erfolgt in der Kindertagesstätte „Rasselbande“ der Gemeinde Reichenbach, in der Kinder bis zum Schulbeginn betreut werden. Zu den wesentlichen Aufgaben gehören die pädagogische Arbeit mit den Kindern sowie die Zusammenarbeit mit internen und externen Partnern.

Folgende Qualifikationen und persönliche Voraussetzungen werden gefordert:

- Abschluss als staatliche/r anerkannte/r Erzieher/in, Heilpädagogin/in, Heilerziehungspfleger/in oder sonstige geeignete pädagogische Fachkraft gemäß § 16 (1) Thür-KitaG
- Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nach § 30a Bundeszentralregistergesetz
- Vorlage 1. Hilfe Nachweis
- Vorlage Gesundheitsnachweis nach § 43 Abs. 5 Infektionsschutzgesetz
- Ausgeprägte soziale Kompetenzen wie Team- und Kooperationsfähigkeit, die Fähigkeit mit Konflikten umzugehen, Einfühlungsvermögen in die Belange von Kindern und Eltern
- gute Kommunikationsfähigkeit sowie partnerschaftliche Zusammenarbeit mit den Eltern, insbesondere im Rahmen der Eingewöhnung
- Fähigkeit zur selbständigen, engagierten und künstlerischen oder musikalischen Arbeit mit Kindern (Beherrschung eines Musikinstrumentes ist von Vorteil)
- hohe Belastbarkeit, Flexibilität und Zuverlässigkeit, Mitarbeit an öffentlichen Veranstaltungen der Stadt am Wochenende

Die Vergütung erfolgt gemäß Entgeltgruppe **S8a TVÖD**.

Schwerbehinderte Bewerber/innen werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Ihre vollständige und aussagekräftige Bewerbung senden Sie bitte bis zum **08.01.2021, 12:00 Uhr** an die

Gemeinde Reichenbach
Kennwort: Erzieher/in
Fabrikstraße 35 A
07629 Reichenbach

Aus Kostengründen wird darum gebeten, die Bewerbungsunterlagen in Kopie einzureichen.

Diese verbleiben bei der Gemeinde Reichenbach und werden nicht zurückgesandt. Nach Abschluss des Stellenbesetzungsverfahrens werden die Unterlagen vernichtet.

Kosten, die im Zusammenhang mit der Bewerbung stehen, werden durch die Gemeinde Reichenbach nicht erstattet.

Digital eingehende Bewerbungen sind aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht zulässig und werden daher nicht berücksichtigt.

Bitte beachten Sie unsere Information über die Verarbeitung Ihrer Daten durch die Gemeinde Reichenbach im Rahmen des Verfahrens zur Stellenbesetzung auf unserer Homepage (www.vg-hermsdorf.de) unter der Rubrik Stellenausschreibungen.

Aus verwaltungstechnischen Gründen erfolgt keine Eingangsbestätigung. Die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen bezüglich des Datenschutzes wird garantiert.



Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde St. Gangloff

Bekanntmachung

Der Gemeinderat der Gemeinde St. Gangloff hat in seiner Sitzung am 13.10.2020 mit Beschluss Nr. BVGR05/008/2020 die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde St. Gangloff beschlossen.

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde St. Gangloff wurde dem Landratsamt des Saale-Holzland-Kreises als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde zur Prüfung vorgelegt.

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde St. Gangloff wird hiermit öffentlich bekanntgegeben.

St. Gangloff, den 19.12.2020

(im Original gezeichnet und gesiegelt)

Wiedenhöft

Bürgermeister

Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde St. Gangloff (BGS-EWS)

Aufgrund der §§ 2, 7, 7b, 12, 14 und 21 a Abs. 4 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) erlässt die Gemeinde St. Gangloff folgende Satzung:

§ 1

Abgabenerhebung

Die Gemeinde erhebt nach Maßgabe dieser Satzung:

1. **Beiträge** zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung (Investitionsaufwand),
2. **Benutzungsgebühren** für die Benutzung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung (Grundgebühren, Einleitungsgebühren und Beseitigungsgebühren),
3. **Kosten für Grundstücksanschlüsse**, soweit sie nicht Teil der öffentlichen Entwässerungseinrichtung sind.

§ 2

Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare sowie für solche Grundstücke erhoben, auf denen Abwasser anfällt, wenn für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht. Der Beitrag wird auch für Grundstücke erhoben, die an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind oder die aufgrund einer Sondervereinbarung nach § 7 EWS an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen werden.

§ 3

Entstehen der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht entsteht im Falle

1. des § 2 Satz 1, sobald das Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen werden kann,
2. des § 2 Satz 2, 1. Alternative, sobald das Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen ist,
3. des § 2 Satz 2, 2. Alternative mit Abschluss der Sondervereinbarung.

Abweichend von Satz 1 entsteht die sachliche Beitragspflicht

1. für unbebaute Grundstücke, sobald und soweit das Grundstück bebaut und tatsächlich angeschlossen wird,
2. für bebaute Grundstücke in Höhe der Differenz, die sich aus tatsächlicher und zulässiger Bebauung ergibt, erst soweit und sobald die tatsächliche Bebauung erweitert wird,
3. für bebaute Grundstücke nicht, soweit und solange das Grundstück die durchschnittliche Grundstücksfläche im Verteilungsgebiet der Einrichtung des Aufgabenträgers um mehr als 30 vom Hundert (Grenzwert) übersteigt.
 - a) Die durchschnittliche Grundstücksfläche für Grundstücke, die vorwiegend Wohnzwecken dienen, beträgt 934 m². Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 1.214 m².

- b) Die durchschnittliche Grundstücksfläche für gewerblich oder gewerbeähnlich genutzte Grundstücke beträgt 5.028 m². Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 6.536 m².
- c) Die durchschnittliche Grundstücksfläche für sonstige, d. h. nicht Wohnzwecken vorwiegend dienende und nicht gewerblich oder gewerbeähnlich genutzte Grundstücke beträgt 851 m². Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 1.106 m².

Ziffer 3 gilt nicht für die tatsächlich bebaute Fläche.

Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem In-Kraft-Treten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragspflicht erst mit In-Kraft-Treten dieser Satzung.

§ 4

Beitragspflichtiger

(1) Beitragspflichtiger ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks, Erbbauberechtigter oder Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechts im Sinne des Artikels 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) ist.

(2) Soweit der Beitragspflichtige der Eigentümer oder Erbbauberechtigte eines Grundstücks ist und dieser nicht im Grundbuch eingetragen ist oder sonst die Eigentums- oder Berechtigungslage ungeklärt ist, so ist derjenige beitragspflichtig, der im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragspflicht der Besitzer des betroffenen Grundstücks ist. Bei einer Mehrheit von Besitzern ist jeder entsprechend der Höhe seines Anteils am Mitbesitz zur Abgabe verpflichtet.

(3) Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner, bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 5

Beitragsmaßstab

(1) Der Beitrag wird nach der gewichteten Grundstücksfläche (Produkt aus Grundstücksfläche und dem Nutzungsfaktor) berechnet.

(2) Als Grundstücksfläche gilt:

- a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist,
- b) bei Grundstücken außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes,
 - aa) die gänzlich im unbeplanten Innenbereich (§ 34 Baugesetzbuch -BauGB-) liegen, grundsätzlich die gesamte Fläche des Buchgrundstückes
 - bb) die sich vom Innenbereich über die Grenzen des Bebauungszusammenhanges hinaus in den Außenbereich erstrecken, die nach § 34 BauGB zu beurteilende Teilfläche
- c) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2, höchstens jedoch die tatsächliche Grundstücksfläche. Die ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen. Bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung erfolgt eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück.
- d) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Sportplatz, Friedhof oder Kleingarten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes festgelegt ist, oder die innerhalb eines Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2, höchstens jedoch die tatsächliche Grundstücksfläche. Die ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen. Bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung erfolgt eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück.

(3) Der Nutzungsfaktor beträgt:

- a) bei Grundstücken, die in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden können (z.B. Friedhöfe, Sportanlagen, Campingplätze, Freibäder, Stellplätze oder Dauerkleingärten) oder untergeordnet bebaut oder untergeordnet gewerblich genutzt sind, 1,0.
- b) bei Grundstücken mit einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss 1,0. Für jedes weitere Vollgeschoss wird der Faktor um 0,5 erhöht.

(4) Für die Zahl der Vollgeschosse im Sinne von Absatz 3 gilt:

- a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
- b) soweit der Bebauungsplan statt der Vollgeschosszahl eine Baumassenzahl ausweist, die Baumassenzahl geteilt durch 3,5; Bruchzahlen werden dabei bis einschließlich 0,4 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet und solche über 0,4 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet,
- c) soweit kein Bebauungsplan besteht oder in dem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Baumassenzahl bestimmt sind, die Zahl der nach der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Bebauung zulässigen Vollgeschosse,
- d) die Zahl der tatsächlichen Vollgeschosse, sofern diese Zahl höher ist als die nach dem Absatz 4 Buchstabe a) bis c) ermittelte Zahl,
- e) soweit Grundstücke im Außenbereich liegen (§ 35 BauGB), die Zahl der genehmigten Vollgeschosse. Weist das Grundstück keine genehmigte Bebauung auf oder überschreitet die vorhandene Bebauung die genehmigte Bebauung, ist die Zahl der Vollgeschosse der vorhandenen Bebauung maßgeblich.

(5) Vollgeschosse sind solche im Sinn der Thüringer Bauordnung (ThürBO). Abweichend hiervon zählen als Vollgeschoss alle Geschosse, deren Deckenoberkante im Mittel mehr als 1,40 m über die Geländeoberfläche hinausragt und die über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von mindestens 2,00 m haben, soweit das Geschoss tatsächlich für Wohnzwecke nutzbar ist. Soweit für ein Grundstück keine Baumassenzahl festgesetzt ist, ergibt sich die Geschosszahl bei Bauwerken mit Vollgeschossen, die höher als 3,5 Meter sind und bei Gebäuden ohne Vollgeschossaufteilung durch Teilung der tatsächlich vorhandenen Baumasse mit der tatsächlich überbauten Grundstücksfläche und nochmaliger Teilung des Ergebnisses durch 3,5. Bruchzahlen werden entsprechend Absatz 4 Buchstabe b) gerundet.

§ 6

Beitragssatz

Der Abwasserbeitrag beträgt 3,52 EURO/m² gewichtete Grundstücksfläche (Beitragssatz).

Der Beitragssatz ermäßigt sich für denjenigen Beitragsschuldner in Höhe des bislang durch bestands-/rechtskräftigen Bescheid veranlagten und nachweislich gezahlten Abwasserbeitrags um einen Betrag von 2,26 EURO/m² auf 1,26 EURO/m² gewichtete Grundstücksfläche.

Der Beitragserhebung durch Bescheid steht der Abschluss einer wirksamen Ablösevereinbarung und Zahlung des Ablösebetrages mit der Maßgabe gleich, dass der Ablösebetrag prozentual dem geschuldeten Beitrag als Ermäßigungsbetrag auf die gewichtete Grundstücksfläche umgerechnet wird, hier auch bis zu dem sich aus Satz 2 ergebenden Ermäßigungsbetrag.

§ 7

Fälligkeit

Der Beitrag wird drei Monate nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig. Soweit mit der Beitragsfestsetzung (Festsetzungsbescheid) nicht zugleich die Zahlungsaufforderung (Leistungsbescheid) erfolgt, wird der Beitrag drei Monate nach Bekanntgabe der Zahlungsaufforderung fällig.

§ 8

Stundung

(1) Der Beitrag für bebaute, gewerblich genutzte Grundstücke wird auf Antrag zinslos gestundet, soweit und solange der Eigentümer nachweist, dass

- 1. das Verhältnis der genutzten Grundstücksfläche zu der nicht genutzten Grundstücksfläche das Verhältnis 1 : 3 überschreitet und
- 2. die nicht genutzten Grundstücksteile nicht zu wirtschaftlich zumutbaren Bedingungen veräußert werden können.

Die Stundung wird auf die Grundstücksfläche begrenzt, die über das in Satz 1 Nr. 1 genannte Verhältnis hinausgeht.

(2) Der Beitrag wird auf Antrag so lange zinslos gestundet, wie Grundstücke als Kleingärten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes vom 28. Februar 1983 (BGBl. I S. 210) in der jeweils geltenden Fassung genutzt werden und der Beitragspflichtige nachweist, dass die darauf befindlichen Gebäude nicht zum dauerhaften Wohnen geeignet sind oder für gewerbliche Zwecke genutzt werden.

(3) Der Beitrag wird auf Antrag zinslos gestundet, soweit und solange Grundstücke als Friedhof genutzt werden.

(4) Der Beitrag wird auf Antrag zinslos gestundet, soweit und solange Grundstücke mit Kirchen bebaut sind, die zur Religionsausübung genutzt werden, soweit diese nicht tatsächlich an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen sind.

(5) Gemäß § 21 a Abs.4 ThürKAG werden Beiträge, die bis zum 31. Dezember 2004 bereits entstanden sind, in den Fällen des § 7 Abs. 7 ThürKAG zinslos gestundet. Bereits gezahlte Beiträge, werden auf Antrag an den Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder Inhaber eines dringlichen Nutzungsrechts im Sinne des Artikels 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) zum 1. Januar 2005 unverzinst zurückgezahlt und zinslos gestundet. Die Stundung erfolgt bis zu dem Zeitpunkt, in dem die Beitragspflicht nach § 7 Abs. 7 ThürKAG entstehen würde.

§ 9

Ablösung, Vorauszahlung

(1) Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Die Ablösung erfolgt durch Vereinbarung zwischen der Gemeinde und dem Beitragspflichtigen.

(2) Vorauszahlungen können nach Maßgabe der rechtlichen Voraussetzungen erhoben werden.

§ 7 gilt entsprechend.

§ 10

Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

(1) Die Aufwendungen für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung des Teils des Grundstücksanschlusses im Sinne des § 1 Abs. 3 EWS, der sich nicht im öffentlichen Straßengrund befindet, sind der Gemeinde in der jeweils tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.

(2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. § 7 gilt entsprechend.

§ 11

Gebührenerhebung

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung Grundgebühren und von anschließbaren Grundstücken Einleitungsgebühren, bzw. von nicht anschließbaren, aber entsorgten Grundstücken Beseitigungsgebühren sowie von Grundstücken, die nach § 9 Abs. 2 EWS mit einer Grundstückskläranlage zu versehen sind, Einleitungs- und Beseitigungsgebühren.

§ 12

Grundgebühr

(1) Die Grundgebühr wird bei anschließbaren Grundstücken nach dem Nenndurchfluss (Q_n) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Nenndurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Nenndurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können. Sie beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss

| | | | | |
|-----|-----|-------------------|--------|-----------|
| bis | 2,5 | m ³ /h | 46,00 | Euro/Jahr |
| bis | 6 | m ³ /h | 110,40 | Euro/Jahr |
| bis | 10 | m ³ /h | 184,00 | Euro/Jahr |



| | | | | |
|-----|----|------|--------|-----------|
| bis | 15 | m³/h | 276,00 | Euro/Jahr |
| bis | 40 | m³/h | 736,00 | Euro/Jahr |

(2) Die Grundgebühr wird bei nicht anschließbaren Grundstücken nach dem auf dem Grundstück vorhandenen Nutzraum (Faulraum bzw. Sammelraum) berechnet. Sie beträgt bei einem Nutzraum

| | | | | |
|--------|----|----|--------|-----------|
| bis zu | 6 | m³ | 15,00 | Euro/Jahr |
| bis zu | 12 | m³ | 30,00 | Euro/Jahr |
| bis zu | 24 | m³ | 60,00 | Euro/Jahr |
| bis zu | 48 | m³ | 120,00 | Euro/Jahr |

§ 13

Einleitungsgebühr

(1) Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. Die Einleitungsgebühr beträgt 2,35 EURO/m³ Abwasser.

(2) Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungsanlage zugeführten Wassermengen abzüglich der mittels geeichtem Wasserzählers nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen. Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Großviehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh eine Wassermenge von 12 m³/Jahr als nachgewiesen. Maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl. Die Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. Sie sind von der Gemeinde schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

(3) Der nach Absatz 2 angesetzten Wassermenge sind für jeden Quadratmeter befestigte Grundstücksfläche jährlich 0,45 m³ Abwasser hinzuzurechnen. Befestigte Grundstücksfläche ist der Teil des Grundstücks, in den infolge künstlicher Einwirkung Regenwasser nicht oder nur in unbedeutendem Umfang einsickern kann und der Abwässereinrichtung zugeführt wird.

(4) Bei Grundstücken, von denen nur Niederschlagswasser in die Entwässerungsanlage eingeleitet wird, gilt für jeden Quadratmeter befestigte Grundstücksfläche jährlich 0,45 m³ Abwasser als der Entwässerungsanlage zugeführt.

(5) Wird bei Grundstücken vor Einleitung der Abwässer in die Entwässerungsanlage eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer auf dem Grundstück verlangt, so ermäßigen sich die Einleitungsgebühren auf 1,13 Euro/m³ Abwasser. Das gilt nicht für Grundstücke mit gewerblichen oder sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklärung oder Vorbehandlung lediglich bewirkt, dass die Abwässer dem durchschnittlichen Verschmutzungsgrad oder der üblichen Verschmutzungsart der eingeleiteten Abwässer entsprechen.

§ 14

Beseitigungsgebühr

(1) Die Beseitigungsgebühr wird nach dem Rauminhalt der Abwässer berechnet, die von den nicht angeschlossenen Grundstücken und aus den Grundstückskläranlagen angeschlossener Grundstücke abtransportiert werden. Der Rauminhalt der Abwässer wird mit einer geeigneten Messeinrichtung festgestellt.

(2) Die Gebühr beträgt 34,29 Euro/m³ Abwasser (Fäkalschlamm) aus einer Grundstückskläranlage.

§ 15

Gebührensuschläge

(1) Für Abwässer, deren Beseitigung einschließlich der Klärschlambeseitigung (Beseitigung) Kosten verursacht, die die durchschnittlichen Kosten der Beseitigung von Hausabwasser um mehr als 30 v. H. (Grenzwert) übersteigen, wird ein Zuschlag in Höhe des den Grenzwert übersteigenden Prozentsatzes des Kubikmeterpreises erhoben.

(2) Absatz 1 gilt für Fäkalschlamm nur insoweit, als der Verschmutzungsgrad von Fäkalschlamm gewöhnlicher Zusammensetzung in einer Weise übertroffen wird, der den in Absatz 1 genannten Kosten entsprechende Kosten verursacht.

§ 16

Entstehen der Gebührenschuld

(1) Die Einleitungsgebühr entsteht mit jeder Einleitung von Abwasser in die Entwässerungsanlage. Die Beseitigungsgebühr entsteht mit jeder Entnahme des Räumguts.

(2) Die Grundgebührenschild für anschließbare Grundstücke entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Die Gemeinde teilt dem Gebührenschuldner diesen Tag schriftlich mit. Im Übrigen entsteht die Grundgebührenschild mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild neu.

(3) Die Grundgebührenschild für nicht anschließbare Grundstücke entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Tag der Inbetriebnahme des Nutzraums (Faulraum bzw. Sammelraum) folgt. Im Übrigen entsteht die Grundgebührenschild mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild neu.

§ 17

Gebührenschildner

(1) Gebührenschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

(2) Soweit Abgabepflichtiger der Eigentümer oder Erbbauberechtigte eines Grundstücks ist und dieser nicht im Grundbuch eingetragen ist oder sonst die Eigentums- oder Berechtigungslage ungeklärt ist, so ist derjenige abgabepflichtig, der im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht der Besitzer des betroffenen Grundstücks ist. Bei einer Mehrheit von Besitzern ist jeder entsprechend der Höhe seines Anteils am Mitbesitz zur Abgabe verpflichtet.

§ 18

Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

(1) Die Einleitung bzw. Beseitigung wird jährlich abgerechnet. Die Grund- und Einleitungs- bzw. Beseitigungsgebühr werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) Auf die Gebührenschuld sind zum 15.03., 15.05., 15.08., und 15.11. eines jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Fünftels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Gemeinde die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.

§ 19

Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde die für die Höhe der Schuld maßgeblichen Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen. Die Meldepflicht nach § 7 Abs. 7 Satz 6 ThürKAG obliegt der Gemeinde.

§ 20

In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt ab dem 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 28.03.2020 außer Kraft.

St. Gangloff, den 19.12.20

(im Original gezeichnet und gesiegelt)

**Wiedenhöft
Bürgermeister**

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde St. Gangloff unter der Angabe der Gründe schriftlich geltend gemacht werden.

Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Diese Belehrung gilt für die oben aufgeführte Satzung.



Impressum

Hermsdorfer Amtsblatt

Herausgeber amtlicher Teil:

der Verwaltungsgemeinschaft: die Gemeinschaftsvorsitzende,
 der Stadt Hermsdorf: der Bürgermeister der Stadt Hermsdorf,
 der Gemeinde Reichenbach: der Bürgermeister der Gemeinde Reichenbach,
 der Gemeinde Schleifreisen: die Bürgermeisterin der Gemeinde Schleifreisen,
 der Gemeinde St. Gangloff: der Bürgermeister der Gemeinde St. Gangloff
 Am Alten Versuchsfeld 1 (Stadthaus),
 07629 Hermsdorf, Tel.: 03 66 01 / 5 77-10 oder 5 77-13

Herausgeber nichtamtlicher Teil: Verwaltungsgemeinschaft Hermsdorf

Verantwortlich für amtlichen Teil:

der Verwaltungsgemeinschaft: die Gemeinschaftsvorsitzende,
 der Stadt Hermsdorf: der Bürgermeister der Stadt Hermsdorf,
 der Gemeinde Reichenbach: der Bürgermeister der Gemeinde Reichenbach,
 der Gemeinde Schleifreisen: die Bürgermeisterin der Gemeinde Schleifreisen,
 der Gemeinde St. Gangloff: der Bürgermeister der Gemeinde St. Gangloff

Verantwortlich für nichtamtlichen Teil:

die Verwaltungsgemeinschaftsvorsitzende

Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau,
 info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36
 77 / 20 50 - 21

Verantwortlich für den Anzeigenverkauf: Carsten Stein, erreichbar unter Tel.: 0173
 / 2923797, E-Mail: c.stein@wittich-langewiesen.de

Verantwortlich für den Anzeigenteil: David Galandt – Erreichbar unter der An-
 schrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine
 Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet
 werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allge-
 meinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigen-
 preisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von
 uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso
 wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine ge-
 naue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandun-
 gen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

Verlagsleiter: Mirko Reise

Erscheinungsweise: monatlich, kostenlos an alle Haushaltungen im Verbreitungs-
 gebiet. Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,05 € (inkl. Porto
 und gesetzlicher MwSt.) beim Verlag bestellen.

Hinweis: Für den Inhalt in diesem Blatt eventuell abgedruckter Wahlwerbung und/
 oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politi-
 sche Gruppierung verantwortlich.